



Merkblatt für Au-pair Beschäftigte EU/EFTA

Gemäss VEP Weisungen (Ziff. 4.8.3) können Angehörigen der EG-27/EFTA Bewilligungen für Au-pair Aufenthalte erteilt werden. Der Au-pair Status ergibt sich aus dem gleichzeitigen Arbeitnehmer- und Studentenstatus. Um diese Art des Austausches zu fördern, erhalten Au-pair-Beschäftigte unter erleichterten Bedingungen eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung; es wird nicht verlangt, dass sie die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten. In Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Au-pair Beschäftigung und gemäss ständiger Praxis in allen EU-Mitgliedstaaten kann ein Au-pair-Aufenthalt nur zeitlich befristet bewilligt werden (Erteilung der Bewilligung L EG/EFTA) und darf zwei Jahre nicht überschreiten. Mit Rücksicht auf ihren Sonderstatus kommen Au-pair Beschäftigte in den Genuss der geographischen, jedoch nicht der beruflichen Mobilität.

Bewilligungsvoraussetzungen seitens der einreisenden ausländischen Person:

- ⇒ Zulässiges Alter: Ab 17 und bis vollendetem 30. Altersjahr;
- ⇒ Die Muttersprache der Au-pair-Angestellten muss von jener der Gastgeberfamilie und der betreffenden Region verschieden sein.

Bewilligungsvoraussetzungen seitens der Gastgeberfamilie:

- ⇒ Familie mit Muttersprache Deutsch, Italienisch oder Romanisch;
- ⇒ minderjährige Kinder, die im gleichen Haushalt zu versorgen sind;
- ⇒ **kein Geschäftshaushalt.**

Arbeitsvertrag mit folgendem Inhalt:

- ⇒ **Grundsatz:** Au-Pair-Angestellte erhalten sowohl einen ihrer Tätigkeit angemessenen Lohn, sowie Unterkunft und Verpflegung von ihrer Gastgeberfamilie;
- ⇒ Anstellungsdauer 12 Monate (kann auf max. 24 Monate verlängert werden);
- ⇒ Bruttolohn monatlich mindestens CHF 1'690. -- (abzüglich Kost + Logis CHF 990.--)
Nettoauszahlung CHF 500. -- (keine Abzüge mehr zulässig);
- ⇒ Verpflegungsvergütung, wenn die Mahlzeiten nicht im Haushalt eingenommen werden können;
- ⇒ Dauer der Arbeitszeit: Maximal 30 Stunden in sechs Arbeitstagen;
- ⇒ Ausreichende Freizeit;
- ⇒ Ferien: Bis zum vollendetem 20. Altersjahr 5 Wochen pro Jahr, danach 4 Wochen.

Weiteres

- ⇒ Au-pair-Angestellte sind bei einer anerkannten Krankenkasse zu versichern und die Kosten sind durch den Arbeitgeber zur Hälfte zu übernehmen
- ⇒ Sprachkurs: Der Besuch des obligatorischen Sprachkurses muss vorgängig organisiert werden, wobei zu belegen ist, dass der Umfang mindestens 120 Lektionen beträgt. Die Kosten gehen zu

Lasten der Gastfamilie. **Einen Monat nach Stellenantritt ist dem KIGA Graubünden unaufgefordert die Kursbestätigung einzureichen;**

- ⇒ Au-pair-Angestellte sind keine Hausangestellten; eine sorgfältige Betreuung ist unerlässlich, eine ausser Haus Tätigkeit des verantwortlichen Elternteils ist nur während max. 15 Stunden innerhalb der Erwerbstätigkeit der Au-pair Angestellten (30 Stunden) zulässig (Bestätigung des Arbeitgebers beilegen).
- ⇒ Dem Gesuchsformular A1 muss ein von beiden Parteien unterzeichneter Arbeitsvertrag mit den abgemachten Rechten und Pflichten beigelegt werden.

Reisekosten: Die Kosten für die Reise vom ausländischen Wohnort der Au-pair Angestellten zum Arbeitsort des Vertrages gehen zu Lasten der Gastgeberfamilie.

Sozialabzüge: Abzüge über AHV/IV/EO und über die Höhe der Naturalentschädigungen sind abrufbar unter www.sva.gr.ch.

Quellensteuer: Der Arbeitgeber von Au-pair Angestellten ist für den Abzug der Quellensteuer verantwortlich. Auskünfte über www.stv.gr.ch.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:

KIGA Graubünden
Abteilung Arbeitsbedingungen
Ringstrasse 10, 7001 Chur
Tel: 081 257 23 53